



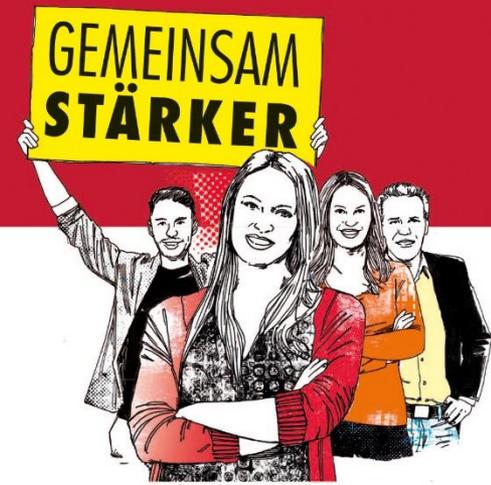
GEWERKSCHAFT
vida **GPA** **djp**
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER



SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH 2019



Sozialwirtschaft Österreich 2019



AN-Forderung 2019



Sozialwirtschaft Österreich 2019



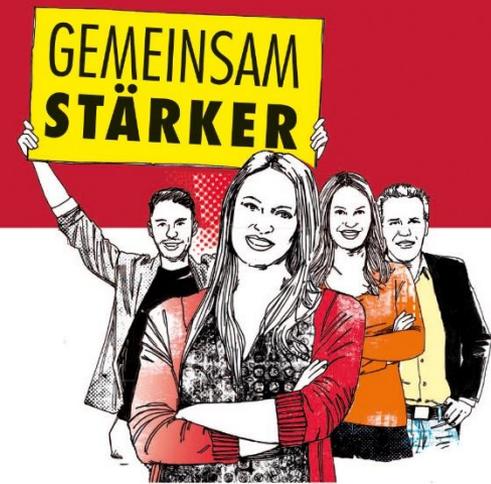
Erhöhung der KV- und IST-Gehälter/-Löhne

**Wir fordern
eine deutliche Erhöhung der
Realeinkommen unter
Berücksichtigung der Inflationsrate!**

GPA **djp**

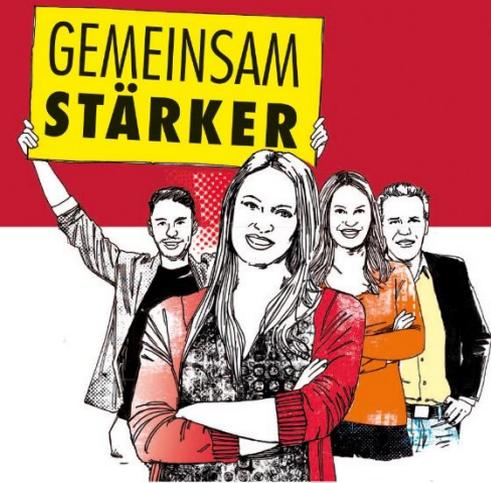
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER

vida



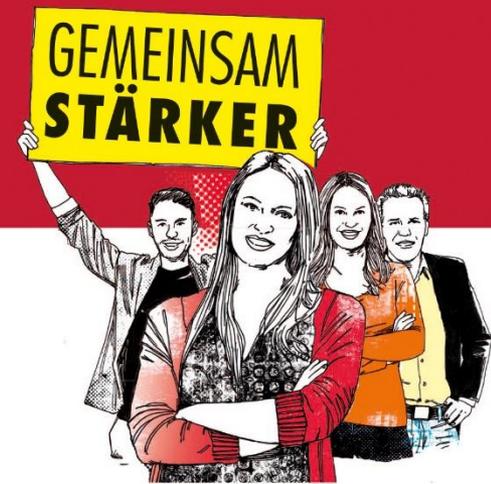
Erhöhung der KV- und IST-Gehälter/-Löhne

- die kollektivvertraglichen Mindestgehälter/-löhne unter der besonderen Berücksichtigung niedrigerer Einkommen um 6% mindestens € 150,--.
- die IST-Gehälter /-Löhne um 6%, mindestens € 150,--
- die Zulagen und Zuschläge um 6 %
- die alten Gehaltsstrukturen und Zulagen um 6 %
- Rundung: auf den nächsten höheren Eurobetrag



Erhöhung der KV- und IST-Gehälter/-Löhne

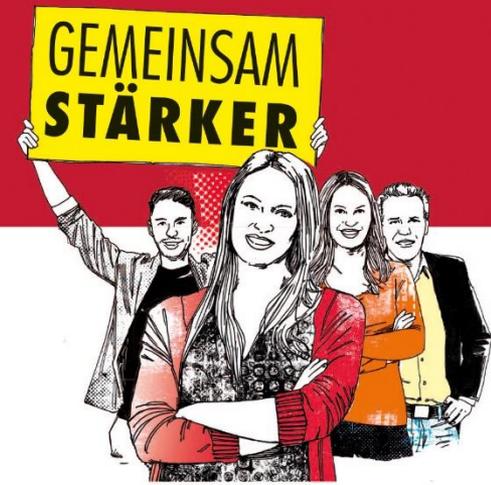
- Erhöhung der Aufzahlung für Pflegekräfte um 6 %
- der Lehrlingsentschädigungen KV-Erhöhung + je Lehrjahr um € 100.-
- des monatlichen Entgeltes für TMA auf € 1.532,20 für A und € 1.600,70 für B anheben
- Geltungsbeginn: 01.02.2019
- Laufzeit 12 Monate
- Weitere Optierungsmöglichkeiten § 41a



§ 4 wöchentliche Arbeitszeit Arbeitszeitverkürzung

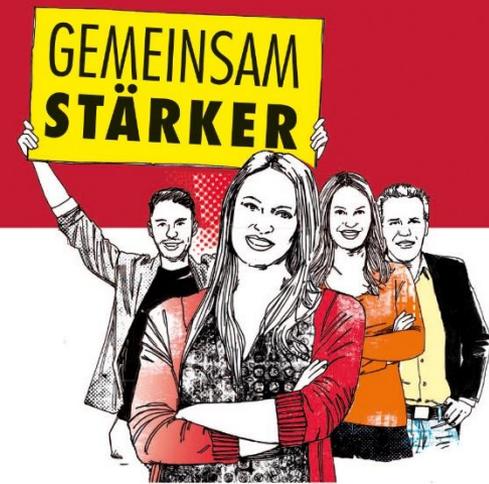
Die 35 Stunden- Woche ist bei vollen Lohn- und Personalausgleich im Kollektivvertrag zu verankern.

Die vereinbarte Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten ist nicht zu reduzieren.



§ 4 Abs.5 Geteilter Dienst

- a. „Geteilte Dienste“ sind zu vermeiden.
- b. Ausschließlich mit Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs. 1 Zif. 2 ArbVG können geteilte Dienste unter folgenden Bedingungen stattfinden.
- c. Jede Dienstform gilt als geteilter Dienst, wenn die Dienstunterbrechung länger als 30 Minuten beträgt.
- d. Bei „geteilten Diensten“ darf der Dienst maximal einmal geteilt werden. Die tägliche Arbeitszeit muss insgesamt mindestens 6 Stunden betragen.
- e. Bei geteilten Diensten sind alle tatsächlichen bzw. fiktiven Fahrzeiten Arbeitszeit.
- f. Die Fahrtkosten dafür sind zu vergüten.
- g. Als Basis für die Berechnung gilt die Wohnadresse der Arbeitnehmerin.

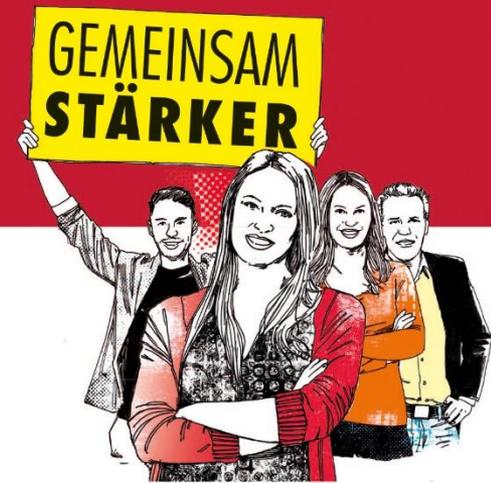


§ 15 Dienstplan

- a) Der Dienstplan für das gesamte Monat muss spätestens am Ersten des Vormonats unter Angabe der Lage - Beginn und Ende der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart werden.
- b) Für Änderungen ist immer die Zustimmung der Arbeitnehmerin notwendig.
- c) Wird die tägliche Arbeitszeit innerhalb der Zweiwochenfrist in ihrer Lage verändert, so gebührt für den Zeitraum, der sich nicht mit der ursprünglichen Lage deckt, der Überstundenzuschlag entsprechend §10 Abs. 6. Der Zuschlag gebührt auch, wenn eine Arbeitnehmerin aus vereinbarten gerechtfertigten Abwesenheit (Urlaub, Zeitausgleich) vorzeitig zurückgeholt wird und sie ihren (fiktiven) planmäßigen Dienst versieht.
- d) Vereinbarte Dienste, die innerhalb von 2 Wochen entfallen, sind so wie im Dienstplan vereinbart, zu entlohnen.
- e) Die Zwei-Wochen-Frist beginnt jeweils am Folgetag der Verständigung der Arbeitnehmerin über die Notwendigkeit der Vertretung zu laufen. Die Zuschläge werden für alle Dienste bezahlt, die innerhalb des Zeitraumes von der Anordnung bzw. Vereinbarung vom Beginn bis zum Ende der Zweiwochenfrist beginnen.
- f) Zusätzlich zu den Überstundenzuschlägen nach lit. c gebühren alle Zulagen und Zuschläge nach diesem Kollektivvertrag. §31 Abs.2 letzter Satz kommt nicht zur Anwendung.
- g) Bestehende, bessere, betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

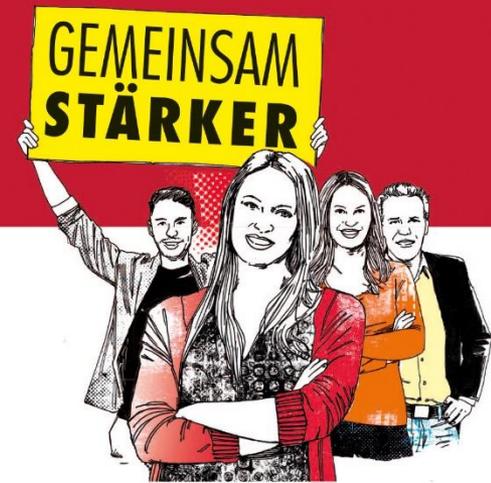


Sozialwirtschaft Österreich 2019



§ 16 Urlaub

6.Urlaubswoche für alle ab Eintritt
in das Dienstverhältnis



§ 32 Anrechnung von Vordienstzeiten für das Gehalt

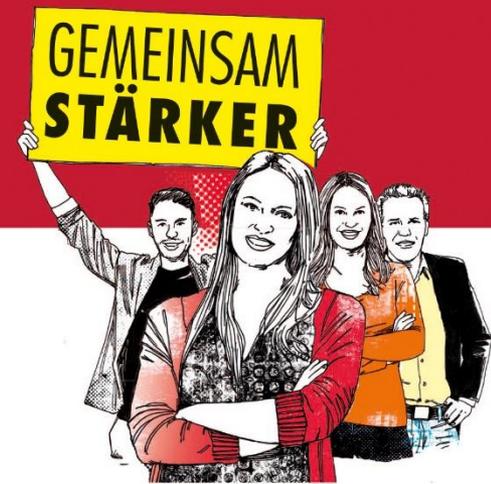
(2) Nichtfacheinschlägige Vordienstzeiten werden zu 50% angerechnet. Streichung der Obergrenze von max. 8 Jahren.

Die maximale Obergrenze soll auf 20 Jahren angehoben werden.



Entlohnung für Praktikantinnen

- Ausnahme in § 2 Abs 4 d „(Ferial)-Praktikantinnen“ streichen.
- § 28 Pflichtpraktikantin ist, wer im Rahmen einer Ausbildung aufgrund eines Lehrplanes bzw einer Studienordnung verpflichtet ist, praktische Tätigkeiten nachzuweisen. Die monatliche Praktikumsentschädigung beträgt Euro 900.
- Bestehende, bessere, betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.



§ 38 Altersteilzeit

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllt sind, hat die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit und ist für diesen Zeitraum kündigungsgeschützt.

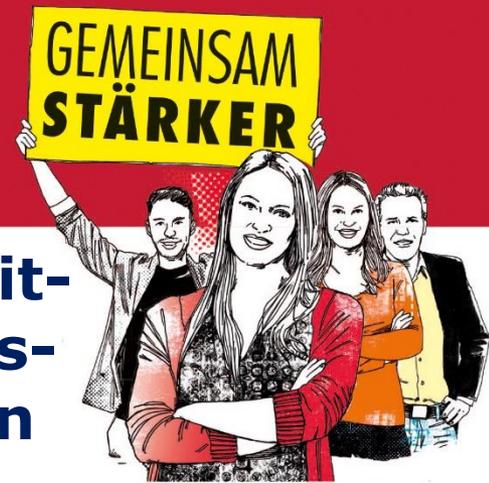


Umsetzung von OGH-Urteilen

- Wegzeiten-OGH-Urteil (Vaillant); erste Anfahrt zum Kunden und letzte Fahrt vom Kunden nach Hause.
- Umkleidezeit als Arbeitszeit
- Bezahlte Pause, wenn Pause nicht planbar.

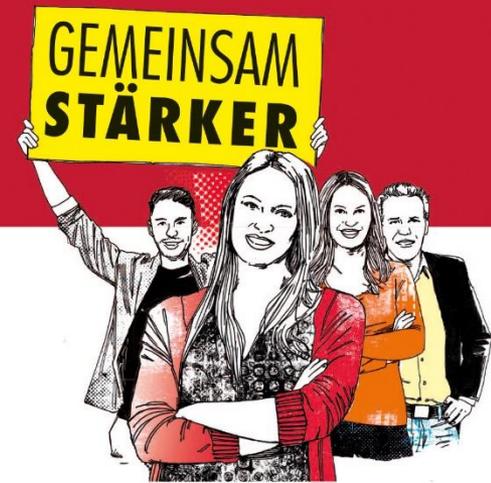


Sozialwirtschaft Österreich 2019



§ 22 Sonderbestimmung für Arbeitnehmerinnen in Kinderbetreuungseinrichtungen und der schulischen Tagesbetreuung

- Einrichtungs-Leitung
 - Einrichtungs-Leitungszulage außerordentlich erhöhen.
 - Leitungszeit: 4 Stunde pro Gruppe zusätzlich zur Vorbereitungszeit.
- Vorbereitungszeit auf 6 Stunden für 38 Stunden erhöhen.
- §31 Sonderkindergartenpädagogin – den Text in Sonderkindergärten streichen + Erhöhung der Zulage.

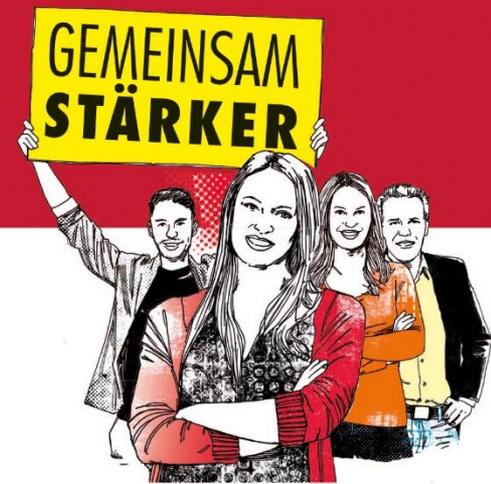


Tagesmütter/-väter

- Vorrückung alle 2 Jahre – Biennien
- Vor- und Nachbereitungszeiten für Tagesmütter/-väter im Kollektivvertrag verankern.



Sozialwirtschaft Österreich 2019



Volle Erziehung (27.09.18 Evaluierung)

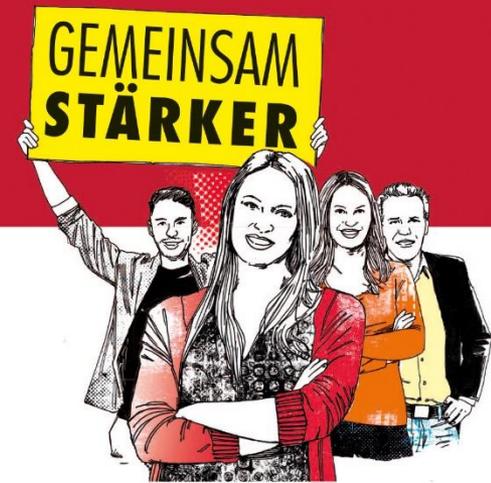
keine Vereinbarung

Themenschwerpunkte:

- **§ 22c und Volle Erziehung (Ferienregelung)**
 - Absatz 7 streichen
- **§ 24 Volle Erziehung**
 - Mehrstunden Jahresdurchrechnung
 - Dienstübergabe bis zu 25 Stunden
 - Wöchentliche Ruhezeit
 - Nachtarbeitsbereitschaft 4 Stunden in die NAZ einrechnen (Entlohnung für das Aufstehen soll bleiben)
 - Ferienregelung für Volle Erziehung in § 24 regeln.
- **§ 28 Streichung des Fachpersonal zur Betreuung von Kinder- und Jugendwohngruppen in VWG 6**



Sozialwirtschaft Österreich 2019



Redaktionelle Änderungen

§ 3 – Mobile Dienste – Entfall von Hausbesuchen.

§ 14 – klare Formulierung



GEWERKSCHAFT
vida **GPA** **djp**
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER



SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH 2019